

**Akkreditierungsbericht zum Akkreditierungsantrag der
Dresden International University
1449-xx-2**



**73. Sitzung der Ständigen Akkreditierungskommission am 06.10.2015
TOP 5.07**

Studiengang	Abschluss	ECTS	Regel- studienzeit	Studienart	Kapazität	Master	
						konsekutiv/ weiterbild.	Profil
Medizinrecht	LL.M.	60	4	berufsbegl.	15	w	a
Wirtschaft und Recht	MBA/ LL.M.	60	4	berufsbegl.	15	w	a

Vertragsschluss am: 11. August 2014

Datum der Vor-Ort-Begutachtung: 1./2. Juni 2015

Ansprechpartnerin der Hochschule:

Prof. Dr. Irene Schneider-Böttcher, Präsidentin
Freiberger Str. 37
01067 Dresden
E-Mail: irene.schneider-boettcher@di-uni.de
Tel.: +49 351 404700

Betreuender Referent: Henning Schäfer

Gutachter/-innen:

- Prof. Dr. Wolfgang Voegeli, Rechtswissenschaft, Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Universität Hamburg
- Prof. Dr. Gunnar Duttge, Abteilung für strafrechtliches Medizin- und Biorecht, Juristische Fakultät, Georg-August-Universität Göttingen
- Bernd Dietmar Wermuth, Rechtsanwalt, Personaltrainer und Coach, Leiter der Rechtsabteilung ASCOFIN AG, Köln
- Katharina Frederike Mahrt, Studentin Rechtswissenschaften, Christian-Albrechts-Universität Kiel

Hannover, den 29.07.2015

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I-2
I. Gutachtervotum und SAK-Beschluss	I-4
1. SAK-Beschluss	I-4
2. Abschließendes Votum der Gutachter/-innen	I-6
2.1 Allgemein	I-6
2.2 Medizinrecht (LL.M.)	I-7
2.3 Wirtschaft und Recht (MBA/LL.M.)	I-8
II. Bewertungsbericht der Gutachter/-innen	II-1
Einleitung und Verfahrensgrundlagen	II-1
1. Studiengangübergreifende Aspekte	II-3
1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse	II-3
1.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs	II-3
1.3 Studierbarkeit	II-5
1.4 Ausstattung	II-6
1.5 Qualitätssicherung	II-7
2. Medizinrecht (LL.M.)	II-8
2.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse	II-8
2.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs	II-8
2.3 Studierbarkeit	II-9
2.4 Ausstattung	II-9
2.5 Qualitätssicherung	II-9
3. Wirtschaft und Recht (MBA/LL.M.)	II-10
3.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse	II-10
3.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs	II-10
3.3 Studierbarkeit	II-11
3.4 Ausstattung	II-11
3.5 Qualitätssicherung	II-11
4. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates	II-12
4.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes (Kriterium 2.1)	II-12
4.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem (Kriterium 2.2)	II-12
4.3 Studiengangskonzept (Kriterium 2.3)	II-13
4.4 Studierbarkeit (Kriterium 2.4)	II-13

4.5	Prüfungssystem (Kriterium 2.5).....	II-14
4.6	Studiengangsbezogene Kooperationen (Kriterium 2.6)	II-14
4.7	Ausstattung (Kriterium 2.7).....	II-15
4.8	Transparenz und Dokumentation (Kriterium 2.8)	II-15
4.9	Qualitätssicherung und Weiterentwicklung (Kriterium 2.9)	II-15
4.10	Studiengänge mit besonderem Profilanspruch (Kriterium 2.10)	II-15
4.11	Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit (Kriterium 2.11)	II-15
III.	Appendix.....	III-1
1.	Stellungnahme der Hochschule	III-1

I. Gutachtertivotum und SAK-Beschluss

1. SAK-Beschluss

Die SAK begrüßt die in der Stellungnahme vom 21.08.2015 angekündigten Maßnahmen, aber da der Nachweis der Umsetzung noch nicht erbracht wurde, müssen die von den Gutachtern/-innen vorgeschlagenen Auflagen im Wesentlichen erhalten bleiben. Zudem formuliert die SAK eine zusätzliche Auflage zum Diploma Supplement.

Die SAK beschließt die folgenden, für alle Studiengänge geltenden Auflagen:

1. *Die Prüfungs- und Studienordnungen sind in den folgenden Punkten zu überarbeiten:*
 - a. *Die Regelstudienzeiten müssen korrekt angegeben werden und den Teilzeit-Charakter der Studiengänge widerspiegeln. Die in den Ordnungen genannten Regelstudienzeiten müssen identisch sein mit den in den Diploma Supplements und auf den Internetseiten der Hochschule genannten. (Kriterium 2.2, 2.3, Drs. AR 20/2013)*
 - b. *Die Zulassungsregeln sind eindeutig zu definieren. Dabei müssen klare Kriterien und Verfahrensweisen für die Auswahl zwischen geeigneten Bewerbern/-innen getroffen werden, das erwartete Sprachniveau muss definiert werden und es muss eindeutig geregelt sein, unter welchen Umständen auf ein Zulassungsgespräch verzichtet werden kann. (Kriterium 2.3, Drs. AR 20/2013)*
 - c. *Die Organe für den Studiengang (Prüfungskommission, Zulassungskommission) müssen in der Prüfungsordnung in ihren Aufgaben und Zuständigkeiten eindeutig definiert sein. (Kriterium 2.3, Drs. AR 20/2013)*
 - d. *Die Regeln zur Anerkennung von Studienleistungen und von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten sind in der von der Hochschule in ihrer Stellungnahme vorgeschlagenen Weise in die Prüfungsordnungen zu integrieren. (Kriterium 2.2, 2.3, Drs. AR 20/2013)*
 - e. *Die Wiederholbarkeit von Prüfungen ist in den Prüfungsordnungen eindeutig und einheitlich zu regeln. Dabei ist die Terminologie auf das studienbegleitende Prüfungssystem auszurichten, das von klassischen Abschlussprüfungen zu unterscheiden ist. (Kriterium 2.5, Drs. AR 20/2013)*
2. *Das Prüfungssystem muss überarbeitet werden. Dabei ist sicherzustellen, dass in der Regel pro Modul nur eine Prüfung durchgeführt wird, dass die Prüfungen sich auf das Modul beziehen und nicht auf einzelne Lehrveranstaltungen, und dass die Prüfungen insgesamt auf die in dem Modul zu erreichenden Kompetenzen ausgerichtet sind. Wenn ausnahmsweise mehrere Prüfungen in einem Modul vorgesehen sind, ist dies nachvollziehbar didaktisch zu begründen. (Kriterium 2.5, Drs. AR 20/2013)*

3. *Das Qualitätssicherungssystem muss überarbeitet werden. Die studentische Arbeitsbelastung muss systematisch auf Modulebene erhoben werden, und die Absolventenbefragungen müssen Rückschlüsse auf den Absolventenverbleib, die Qualität, Studierbarkeit und Organisation der Studiengänge, die Ausstattung der Studiengänge sowie die Auswirkungen des Studiums auf die berufliche Tätigkeit der Absolventen/-innen ermöglichen. (Kriterium 2.9, Drs. AR 20/2013)*

Medizinrecht (LL.M.)

Die SAK beschließt die Akkreditierung des Studiengangs Medizinrecht mit dem Abschluss Master of Laws mit den oben genannten allgemeinen Auflagen und der folgenden Auflage für die Dauer von sieben Jahren.

4. *Die Modulbeschreibungen sind zu überarbeiten. Dabei sind die Modulziele kompetenzorientiert zu beschreiben, und nicht existente Zusatzangebote sind zu streichen. (Kriterium 2.2, Drs. AR 20/2013)*

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Aufлагenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 20/2013).

Wirtschaft und Recht (LL.M./MBA)

Die SAK beschließt die Akkreditierung des Studiengangs Wirtschaft und Recht mit dem Abschluss Master of Laws oder Master of Business Administration mit den oben genannten allgemeinen Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Aufлагenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 20/2013).

2. Abschließendes Votum der Gutachter/-innen

2.1 Allgemein

2.1.1 Allgemeine Empfehlungen:

- Die Gutachter/-innen empfehlen der DIU, ihr Verständnis von Interdisziplinarität zu definieren und ein Konzept zu entwickeln, wie dieses auf Personal- und Curriculumsebene umgesetzt werden kann.
- Die Gutachter/-innen empfehlen, von Zeit zu Zeit von außen Expertise einzuholen im Sinne einer externen Qualitätssicherung, da die interne Qualitätssicherung sehr stark von den jeweiligen wissenschaftlichen Leitern geprägt ist.

2.1.2 Allgemeine Auflagen/Mängel:

- Die Prüfungs- und Studienordnungen sind in den folgenden Punkten zu überarbeiten:
 - Die Regelstudienzeiten müssen korrekt angegeben werden und den Teilzeit-Charakter der Studiengänge widerspiegeln. Die in den Ordnungen genannten Regelstudienzeiten müssen identisch sein mit den in den Diploma Supplements und auf den Internetseiten der Hochschule genannten. (Kriterium 2.2, 2.3, Drs. AR 20/2013)
 - Die Zulassungsregeln sind eindeutig zu definieren. Dabei müssen klare Kriterien und Verfahrensweisen für die Auswahl zwischen geeigneten Bewerbern/-innen getroffen werden, das erwartete Sprachniveau muss definiert werden und es muss eindeutig geregelt sein, unter welchen Umständen auf ein Zulassungsgespräch verzichtet werden kann. (Kriterium 2.3, Drs. AR 20/2013)
 - Die Organe für den Studiengang (Prüfungskommission, Zulassungskommission) müssen in der Prüfungsordnung in ihren Aufgaben und Zuständigkeiten eindeutig definiert sein. (Kriterium 2.3, Drs. AR 20/2013)
 - Die Regeln zur Anerkennung von Studienleistungen müssen an die Anforderungen „Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ (vom 16. Mai 2007) ("Lissabon-Konvention") angepasst werden. Dabei muss deutlich formuliert werden, dass an anderen Hochschulen erbrachte Studienleistungen anerkannt werden, wenn kein wesentlicher Unterschied nachgewiesen werden kann, dass die Studierenden einen Rechtsanspruch auf Anerkennung haben und dass die Hochschule in der Beweislast ist, sollte

sie Studienleistungen nicht anerkennen wollen. (Kriterium 2.2, 2.3, Drs. AR 20/2013)

- Die Regeln zur Anerkennung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten müssen an die Beschlüsse der KMK vom 28.06.2002 und vom 18.09.2008 angepasst werden. Dabei ist zu regeln, dass bis zu 50% des Studiums durch außerhochschulische Leistungen ersetzt werden können. (Kriterium 2.2, 2.3, Drs. AR 20/2013)
- Die Wiederholbarkeit von Prüfungen ist in den Prüfungsordnungen eindeutig und einheitlich zu regeln. Dabei ist die Terminologie auf das studienbegleitende Prüfungssystem auszurichten, das von klassischen Abschlussprüfungen zu unterscheiden ist. (Kriterium 2.5, Drs. AR 20/2013)
- Das Prüfungssystem muss überarbeitet werden. Dabei ist sicherzustellen, dass in der Regel pro Modul nur eine Prüfung durchgeführt wird, dass die Prüfungen sich auf das Modul beziehen und nicht auf einzelne Lehrveranstaltungen, und dass die Prüfungen insgesamt auf die in dem Modul zu erreichenden Kompetenzen ausgerichtet sind. Wenn ausnahmsweise mehrere Prüfungen in einem Modul vorgesehen sind, ist dies nachvollziehbar didaktisch zu begründen. (Kriterium 2.5, Drs. AR 20/2013)
- Die studentische Arbeitsbelastung muss systematisch auf Modulebene erhoben werden. (Kriterium 2.9, Drs. AR 20/2013)

2.2 Medizinrecht (LL.M.)

2.2.1 Empfehlungen:

- Die Gutachter/ innen empfehlen, sich nicht vollständig auf ärztliche Tätigkeiten zu beschränken, sondern auch andere, nicht-ärztliche Heilberufe mit einzubeziehen und zu deren Aufgaben und Kompetenzen wenigstens einen Überblick zu geben.

2.2.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachter/-innen empfehlen der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Medizinrecht mit dem Abschluss Master of Laws mit den oben genannten allgemeinen Auflagen und der folgenden Auflage für die Dauer von sieben Jahren.

- Die Modulbeschreibungen sind zu überarbeiten. Dabei sind die Modulziele kompetenzorientiert zu beschreiben, und nicht existente Zusatzangebote sind zu streichen. (Kriterium 2.2, Drs. AR 20/2013)

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemak-

kreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

2.3 Wirtschaft und Recht (MBA/LL.M.)

2.3.1 Empfehlungen:

- Die Gutachter/ innen empfehlen, die spezifische Schwerpunktbildung im Curriculum des Studiengangs besser zu kommunizieren, so dass sich die Betonung der Insolvenz im Curriculum nicht erst aus der Lektüre der Modulbeschreibungen für die Bewerber ergibt.

2.3.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachter/-innen empfehlen der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Wirtschaft und Recht mit dem Abschluss Master of Business Administration/Master of Laws mit den oben genannten allgemeinen Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

II. Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

Einleitung und Verfahrensgrundlagen

Die Dresden International University (DIU) wurde 2003 als Tochtergesellschaft der TU Dresden Aktiengesellschaft (TUDAG) gegründet. Sie fungiert zum einen als eine private, staatlich anerkannte Hochschule und zum anderen als An-Institut der TU Dresden („Die Weiterbildungsuniversität der TU Dresden“). Sie versteht sich als „Professional University“ mit dem Ziel, die „Befähigung ihrer Studierenden zur aktiven und wettbewerbsfähigen Etablierung in der internationalen Arbeitswelt“ herzustellen und „die Innovationsfähigkeit unserer Gesellschaft unabhängig von ihrer Altersstruktur zu erhalten.“¹ Träger der DIU ist eine gemeinnützige GmbH, die als privatwirtschaftliches Unternehmen ohne staatliche Zuschüsse auskommt. Die DIU wurde 2011 vom sächsischen Wissenschaftsministerium unbefristet staatlich anerkannt.

Neben der Hochschulleitung wird die DIU geführt von einem Aufsichtsrat, dem der Rektor der TU Dresden vorsteht, und einem Kuratorium. Anstelle von Fakultäten unterteilt sich die DIU in die folgenden 5 Kompetenzzentren:

- Kompetenzzentrum für Gesundheitswissenschaften und Medizin
- Kompetenzzentrum für Logistik und Unternehmensführung
- Kompetenzzentrum für Rechtswissenschaft im interdisziplinären Kontext
- Kompetenzzentrum für Kultur- und Sozialwissenschaften
- Kompetenzzentrum für Angewandte Natur- und Ingenieurwissenschaften.

Die vorliegenden Studiengänge sind am Kompetenzzentrum für Rechtswissenschaft im interdisziplinären Kontext angesiedelt.

Die Studiengänge wurden 2010 von der ZEvA erstmalig akkreditiert und liegen hier zur Reakkreditierung vor.

Grundlagen des Bewertungsberichtes sind die Lektüre der Dokumentation der Hochschule und die Vor-Ort-Gespräche in Dresden. Während der Vor-Ort-Gespräche wurden Gespräche geführt mit der Hochschulleitung, mit den Programmverantwortlichen und Lehrenden sowie mit Studierenden.

Die Bewertung beruht auf den zum Zeitpunkt der Vertragslegung gültigen Vorgaben des Akkreditierungsrates und der Kultusministerkonferenz. Zentrale Dokumente sind dabei die „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013), die „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010) und der „Qualifikations-

¹ <http://www.di-uni.de/index.php?id=25>

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

0 Einleitung und Verfahrensgrundlagen

rahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005).²

² Diese und weitere ggfs. für das Verfahren relevanten Beschlüsse finden sich in der jeweils aktuellen Fassung auf den Internetseiten des Akkreditierungsrates, <http://www.akkreditierungsrat.de/>

1. Studiengangsübergreifende Aspekte

1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

In ihrem Leitbild formuliert die DIU die folgenden übergreifenden Ziele:

Im Hinblick auf Themenfindung und didaktische Umsetzung begreift sich die DIU als Komplement einer tradierten Hochschule, welche die Entwicklung der Wissenschaft zum Grundmotiv für die Schaffung moderner Lehrangebote macht. Die DIU sieht in der akademischen Weiterbildung ein bisher nur rudimentär erschlossenes Feld, das anderen Regeln gehorcht, als sie in der grundständigen und vertieften akademischen Erstausbildung gelten. Sie möchte mithelfen, dieses Feld zu entwickeln und es zu einem unverzichtbaren Bestandteil künftiger Lebensentwürfe und der gesellschaftlichen Entwicklung zu machen.

[..]

Das Studienprogramm der DIU dient der Befähigung ihrer Studierenden zur aktiven und wettbewerbsfähigen Etablierung in der internationalen Arbeitswelt. Es hat weiterhin das Ziel, die Innovationsfähigkeit unserer Gesellschaft unabhängig von ihrer Altersstruktur zu erhalten.

Folgerichtig wendet sich das Angebot der DIU an Akademiker und Berufstätige in Führungspositionen aus dem In- und Ausland ebenso wie an Auszubildende mit Hochschulreife.

[...]

Die Definition eines hohen wissenschaftlichen Anspruchs der Qualifikations- und Graduarbeiten sowie deren Betreuung und Beurteilung durch berufene Hochschullehrer gehört zu den grundsätzlichen Zielen der DIU.³

Als „Weiterbildungsuniversität der TU Dresden“ liegt somit ein Hauptfokus der DIU auf der beruflichen Qualifizierung und Weiterbildung der Studierenden auf wissenschaftlichem Niveau, und auch die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden spielt eine Rolle.

Verbesserungsmöglichkeiten sehen die Gutachter/-innen jedoch in der Umsetzung von Interdisziplinarität, die den Studiengängen zugrunde liegen soll. Sie möchten der DIU daher empfehlen, ihr Verständnis von Interdisziplinarität zu definieren und ein Konzept zu entwickeln, wie dieses auf Personal- und Curriculumsebene umgesetzt werden kann.

Die Qualifikationsziele bzw. intendierten Lernergebnisse der jeweiligen Studiengänge finden sich auf den Internetseiten der DIU.

Siehe ansonsten die entsprechenden Unterkapitel zu den einzelnen Studiengängen.

1.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs

Die Konzeption der Studiengänge erfolgt in erster Linie durch die jeweiligen wissenschaftlichen Leiter/-innen in Abstimmung mit der Leitung der DIU und den jeweils zuständigen Projektmanagern/-innen.

Beide Masterstudiengänge sind weiterbildend, berufsbegleitend und anwendungsorientiert. Sie haben einen Umfang von 60 ECTS-Punkten und eine Regelstudienzeit von 4 Semestern.

³ <http://www.di-uni.de/index.php?id=25>

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

1 Studiengangübergreifende Aspekte

Dies wird auf den Internetseiten der DIU und im Diploma Supplement klar ausgewiesen. Die Prüfungs- und Studienordnungen sprechen jedoch von einer Regelstudienzeit von zwei Semestern. Zudem wird Studierenden die Möglichkeit eröffnet, individuelle Regelungen für ein Teilzeitstudium zu vereinbaren. In der Realität wird jedoch generell nur ein berufsbegleitendes Studium über vier Semester angeboten, von daher sind die Ordnungen in diesem Punkt fehlerhaft und müssen angepasst werden. Unabhängig davon können natürlich in besonderen Fällen individuell abweichende Studienzeiten vereinbart werden.

Ein weiteres Problem sehen die Gutachter/-innen in den Zugangsregelungen für die Studiengänge, die nur unzureichend geregelt sind. In §3 Abs. 4 der PO wird zwar ausgeführt, dass die Zulassungskommission eine Entscheidung auf der Basis der persönlichen Eignung und Motivation des Bewerbers trifft. Aber es gibt keine klaren Regeln, nach welchen konkreten Kriterien und nach welchem Verfahren eine Auswahl zwischen geeigneten Bewerbern/-innen getroffen wird, wenn sich mehr geeignete Kandidaten/-innen bewerben. Für ein Zulassungsverfahren muss es entsprechende Fristen geben, und alle, die sich innerhalb der Fristen bewerben, müssen die gleichen Chancen auf Zulassung erhalten. Die Auswahl muss dann nach festen Kriterien erfolgen, mit denen die am besten geeigneten Kandidaten/-innen ermittelt werden. Bislang ist dieser Fall nach Auskunft der Hochschule noch nicht eingetreten, aber die Gutachter/-innen sehen die Notwendigkeit, dies verbindlich zu regeln. Auch die Zuständigkeiten sind widersprüchlich geregelt. Es wird eine Zulassungskommission eingerichtet, die für die Auswahl zuständig ist, die Einladung zu Zulassungsgesprächen erfolgt jedoch über die Prüfungskommission, die ansonsten mit der Zulassung nichts zu tun hat. Dies müsste über die Zulassungskommission erfolgen. Die Organe für den Studiengang (Prüfungskommission, Zulassungskommission) müssen dementsprechend in der Prüfungsordnung in ihren Aufgaben und Zuständigkeiten eindeutig definiert sein.

Weiterhin sind die erwarteten Deutsch- und (in Wirtschaft und Recht) Englischkenntnisse unzureichend definiert. In den Prüfungsordnungen (§ 3) steht nur „ausreichende Sprachkenntnisse in Deutsch [und Englisch], die zur aktiven Teilnahme an den Lehrveranstaltungen befähigen“. Das erwartete Niveau muss festgelegt werden.

Auch ist unklar, unter welchen Bedingungen auf ein Zulassungsgespräch verzichtet werden kann. § 3 der Prüfungsordnungen sagt: „Von dem Erfordernis des Zulassungsgesprächs kann insbesondere dann abgesehen werden, wenn aus den schriftlichen Unterlagen die persönliche Eignung und Motivation oder das Fehlen derselben hervorgehen“. Dies impliziert, dass es auch Fälle geben kann, in denen die schriftlichen Unterlagen eine Einschätzung nicht zulassen, aber trotzdem auf ein Zulassungsgespräch verzichtet werden kann. Dies wurde aber von der Hochschule verneint. Dementsprechend muss dieser Passus eindeutiger formuliert werden (z.B. ohne das „insbesondere“).

Generell sehen es die Gutachter/-innen als gewährleistet an, dass die Studiengänge fachliches und fachübergreifendes Wissen und fachliche, generische, methodische und generische Kompetenzen auf Masterniveau vermitteln. Auch sehen die Gutachter/-innen es als gegeben an, dass die inhaltlichen Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse für die Masterebene erfüllt werden.

Die Lehr- und Lernformen sehen die Gutachter/-innen in allen Studiengängen als adäquat für die zu vermittelnden Inhalte und Kompetenzen an. Die Lehrveranstaltungsformate sind überwiegend interaktiv ausgelegt, auf klassische Vorlesungen wird eher verzichtet.

Die Studiengänge haben sowohl als weiterbildende als auch als berufsbegleitende Studiengänge einen besonderen Profilspruch. Die Anforderungen hierfür werden mit Einschränkung der fehlerhaften Regelstudienzeiten in den Prüfungs- und Studienordnungen erfüllt. Als weiterbildende Studiengänge setzen sie eine mindestens einjährige Berufspraxis voraus und sind inhaltlich darauf ausgerichtet, auf die Berufserfahrung der Studierenden einzugehen. Als berufsbegleitende Studiengänge ist in beiden Masterstudiengängen das Studium so organisiert, dass es neben dem Beruf leistbar ist.

In den Studiengängen sind keine innercurricularen Praxisanteile enthalten.

Für beide Masterstudiengänge sind jeweils adäquate Regelungen getroffen worden, um fehlende ECTS-Punkte aus dem Erststudium nachzuholen.

Siehe ansonsten die entsprechenden Unterkapitel zu den einzelnen Studiengängen.

1.3 Studierbarkeit

Die Studierbarkeit der Studiengänge sehen die Gutachter/-innen im Großen und Ganzen als gegeben an.

Beide Studiengänge bauen auf dem erwarteten Eingangsniveau, definiert durch die Zulassungsregeln, auf und berücksichtigen diese Eingangsqualifikation in der Konzeption des Studiengangs.

Die Studienpläne sind generell so gestaltet, dass berufsbegleitend eine Studierbarkeit ermöglicht wird. Präsenzzeiten werden blockweise abgelegt, entweder an Wochenende oder in konzentrierten Präsenzwochen, um den Studierenden ein berufsbegleitendes Studium zu ermöglichen. Die Studiengänge sind also generell berufsbegleitend studierbar.

Die Hochschule setzt generell 30 Stunden Arbeitsbelastung für einen ECTS-Punkt voraus. Die Arbeitsbelastung erscheint unter den eben beschriebenen Voraussetzungen realistisch, die Hochschule hat jedoch bislang keine systematische Erhebung der Arbeitsbelastung auf Modulebene vorgenommen. Die Gutachter/-innen sehen es als erforderlich an, die studentische Arbeitsbelastung systematisch zu erheben, um zu überprüfen, ob die angenommene Arbeitsbelastung in ECTS-Punkten mit den im Mittel für das Modul geleisteten Stunden übereinstimmt. Siehe hierzu auch 1.5.

Die Gutachter/-innen sehen die Prüfungsdichte als zu hoch an. In beiden Studiengängen werden zumeist mehrere Prüfungsleistungen pro Modul vorgesehen. Dies widerspricht den Vorgaben der KMK und des Akkreditierungsrates und den Prinzipien der Modularisierung. Die DIU muss das Prüfungssystem ändern. Dabei ist sicherzustellen, dass in der Regel nur eine Lehrveranstaltungsübergreifende Prüfung pro Modul vorgesehen wird. Siehe hierzu auch 4.5.

Die Betreuung und Beratung an der DIU wird von den Gutachter/-innen allgemein als sehr gut angesehen. Dies wurde auch von den Studierenden während der Vor-Ort-Gespräche bestätigt. Dabei werden auch die Belange von Studierenden mit Behinderungen berücksichtigt.

1.4 Ausstattung

Die DIU beschäftigt kein eigenes Lehrpersonal, sondern arbeitet rein auf der Basis von Lehraufträgen. Sie schließt mit den Lehrenden Verträge ab und sichert so die Lehrversorgung für ihre Studiengänge. Die Hauptverantwortung für die Studiengänge liegt bei den jeweiligen wissenschaftlichen Leitern, die auch die Initiative zur Einrichtung von Studiengängen übernehmen und in Abstimmung mit der Leitung der DIU das Lehrpersonal für die Studiengänge zusammenstellen. Ihnen zur Seite stehen an der DIU beschäftigte Projektmanager/-innen, die für die Logistik und Organisation des Studiengangs zuständig sind. Nach Ansicht der Gutachter/-innen ist somit die personelle Ausstattung qualitativ und quantitativ gewährleistet.

In Bezug auf den Studiengang Medizinrecht möchten die Gutachter/-innen jedoch darauf hinweisen, dass gerade das konkrete Zusammenwirken von juristischem und medizinischem Lehrpersonal besondere pädagogische Anforderungen stellt und nicht von den zufälligen personellen und situativen Gegebenheiten abhängen sollte.

Die Lehrenden können direkt an der DIU hochschuldidaktische Weiterbildungen wahrnehmen und an Symposien und Expertenveranstaltungen der DIU teilnehmen.

Die Studiengänge sind durchgängig gebührenfinanziert und müssen sich aus diesen Gebühren selber tragen. Die DIU hat Kurzkalkulationen für beide Studiengänge vorgelegt, aus denen hervorgeht, dass die Finanzierung der Studiengänge gesichert ist. Für jeden Studiengang wird ein Festbetrag angesetzt, der sich bei Studienzeitverlängerung nicht erhöht.

Die DIU unterhält eigene Räume im Dresdener World Trade Center, die insgesamt gut ausgestattet sind. Auch Computerlabore und eine entsprechende IT-Ausstattung mit W-LAN stehen dort zur Verfügung. Darüber hinaus kann die DIU im Rahmen von Kooperationen auch Räume der TU Dresden, des Universitätsklinikums „Carl Gustav Carus“ Dresden (UKD) und des Instituts für Arbeit und Gesundheit (IAG) der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) nutzen. Den Studierenden steht zudem ein Zugang zum elektronischen System CampusNet zur Verfügung. Hierüber werden auch unentgeltlich Lernmaterialien zur Verfügung gestellt.

Eine eigene Bibliothek unterhält die DIU nicht, aber die Studierenden können die umfangreichen Ressourcen der Sächsischen Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden (SLUB) nutzen.

Insgesamt sehen die Gutachter/-innen die sächliche und räumliche Ausstattung für den Betrieb der Studiengänge als gesichert an.

1.5 Qualitätssicherung

Die DIU unterhält ein umfangreiches Qualitätsmanagementsystem. Dies umfasst weitreichende Abstimmungsprozesse auf verschiedenen Ebenen. Die Qualität der Studiengänge und der Lehre liegt in erster Linie in der Hand der wissenschaftlichen Leitung, die auch die Auswahl der Lehrenden vornimmt und mit ihnen das Curriculum abstimmt. Die Lehre wird fortlaufend evaluiert, und auf der Basis der Ergebnisse werden mit Lehrenden, bei denen es vermehrt zu Kritik gekommen ist, Gespräche geführt. Sollte diese Kritik wiederholt auftauchen, bekommen diese Lehrenden die Gelegenheit, an der DIU hochschuldidaktische Weiterbildungsmaßnahmen zu belegen oder werden ggf. ausgetauscht. Die Ergebnisse der Evaluationen werden mit den Studierenden besprochen, und generell wurde von allen Seiten berichtet, dass ein sehr gutes informelles Kommunikationsklima an der DIU herrsche und Kritik jederzeit angesprochen werden könne. Ergebnisse der Evaluationen lagen vor, und die Gutachter/-innen haben den Eindruck gewonnen, dass diese auch zur Weiterentwicklung und Verbesserung der Studienprogramme genutzt werden.

Die DIU führt auch Befragungen ihrer Absolventen/-innen durch und hat auch hierfür Ergebnisse vorgelegt, die in die Weiterentwicklung der Studiengänge einfließen. Auch der Studienerfolg wird untersucht.

Bislang führt die DIU noch keine systematischen Untersuchungen der studentischen Arbeitsbelastung auf Modulebene durch, worin die Gutachter/-innen einen Mangel sehen. Die DIU muss nachweisen, dass sie künftig auch systematisch die Arbeitsbelastung der Studierenden erhebt.

Da die interne Qualitätssicherung sehr stark von den jeweiligen wissenschaftlichen Leitern geprägt ist, empfehlen die Gutachter/-innen, auch von Zeit zu Zeit von außen Expertise einzuholen im Sinne einer externen Qualitätssicherung.

2. Medizinrecht (LL.M.)

2.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

In der Studienordnung werden die Qualifikationsziele des Studiengangs wie folgt beschrieben:

Der Masterstudiengang "Medizinrecht" soll Absolventen von juristischen und medizinischen Studiengängen mit einem ersten berufsqualifizierenden Hoch- bzw. Fachhochschulabschluss aus verschiedenen Studienrichtungen medizinrechtliche Kompetenzen vermitteln, die für das Verständnis der Schnittstelle der beiden Disziplinen Medizin und Recht erforderlich sind. Das Studium soll einerseits die Fähigkeit vermitteln, medizinisch relevante Sachverhalte aus juristischer Sicht zu analysieren und dabei an der Lösung von relevanten Problemen mit Vertretern der jeweils anderen Disziplin zusammenzuarbeiten, sowie die Beherrschung zentraler Arbeitsfelder der Medizin in rechtlicher Hinsicht.

Insgesamt stellen die Gutachter/-innen fest, dass die Qualifikationsziele des Studiengangs die wissenschaftliche Befähigung der Studierenden, ihre Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement und ihre Persönlichkeitsentwicklung angemessen in der Formulierung der intendierten Lernergebnisse berücksichtigt wurden.

Siehe auch 1.1

2.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs

Der Studiengang richtet sich in erster Linie an Mediziner/-innen und Jurist/-innen, steht aber auch Wirtschaftswissenschaftler/-innen, vornehmlich aus gesundheitsökonomischen Studiengängen, offen. Zugangsvoraussetzungen sind ein abgeschlossener erster berufsqualifizierender Studiengang im Umfang von 240 ECTS-Punkten, ausreichende Deutschkenntnisse und ein Jahr Berufserfahrung. Zu absolvieren sind 7 Module im Umfang von 3-8 ECTS-Punkten und eine Masterarbeit im Umfang von 15 ECTS-Punkten. Der Studiengang soll in erster Linie medizinrechtliche Kompetenzen vermitteln um die Teilnehmer/-innen in die Lage zu versetzen, zentrale Arbeitsfelder der Medizin nach rechtlichen Gesichtspunkten beurteilen zu können und dabei mit Vertretern/-innen der jeweils anderen Disziplin interdisziplinär zusammenzuarbeiten. Als Abschlussgrad wird ein Master of Laws vergeben.

Die Gutachter/-innen halten das Studiengangskonzept insgesamt für gelungen. Die inhaltlichen Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse werden in vollem Umfang erfüllt. Aufbauend auf dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss und der anschließenden Berufserfahrung wird das Wissen und Verstehen der Studierenden angemessen vertieft und verbreitert. Insbesondere durch die enge Verbindung mit der Praxis werden in ausreichendem Maße instrumentale, systemische und kommunikative Kompetenzen vermittelt.

Die Gutachter/-innen sehen jedoch noch Überarbeitungsbedarf bei der Ausgestaltung der einzelnen Module. Zum einen sind die Qualifikationsziele noch unzureichend kompetenzori-

entiert formuliert. Zum anderen werden in den Modulbeschreibungen zusätzliche Lehrveranstaltungsangebote genannt, die nach Auskunft der Hochschule so nicht existieren und deshalb gestrichen werden müssen.

Weiterhin würden die Gutachter/-innen empfehlen, sich nicht vollständig auf ärztliche Tätigkeiten zu beschränken sondern auch andere, nicht-ärztliche Heilberufe mit einzubeziehen und zu deren Aufgaben und Kompetenzen wenigstens einen Überblick zu geben.

2.3 Studierbarkeit

Siehe 1.3

2.4 Ausstattung

Siehe 1.4

2.5 Qualitätssicherung

Siehe 1.5

3. Wirtschaft und Recht (MBA/LL.M.)

3.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Auf den Internetseiten der DIU werden die Qualifikationsziele des Studiengangs wie folgt beschrieben:

Ausbildungsziel des Studiengangs ist die Vermittlung von Kompetenzen an der Schnittstelle zwischen Wirtschaftswissenschaft und Rechtswissenschaft. Absolventen werden in die Lage versetzt, im Rahmen ihrer Berufsausübung ihre Handlungen und Entscheidungen aus einer weiteren Perspektive zu beurteilen. Teilnehmer mit einer juristischen Vorausbildung werden in der Lage sein, Problemanalysen kaufmännisch-wirtschaftlich zu erstellen und sich somit von einer rein juristischen Betrachtungsweise zu lösen, während Teilnehmer mit einer betriebswirtschaftlichen Vorausbildung in der Lage sein werden, ihre Lösungsansätze umfassend juristisch zu betrachten und abzusichern. Dies befähigt beide Absolventengruppen, den ständig steigenden Anforderungen des Arbeitsmarktes gerecht zu werden und durch die Erweiterung ihres klassischen Berufsfeldes ihre Qualifikation erheblich zu erhöhen sowie ihr potenzielles Einsatzgebiet zu erweitern.

Insgesamt stellen die Gutachter/-innen fest, dass die Qualifikationsziele des Studiengangs die wissenschaftliche Befähigung der Studierenden, ihre Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement und ihre Persönlichkeitsentwicklung angemessen in der Formulierung der intendierten Lernergebnisse berücksichtigt wurden.

Siehe auch 1.1

3.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs

Der Studiengang richtet sich an Absolventen/-innen von wirtschafts- und rechtswissenschaftlichen Studiengängen. Zugangsvoraussetzungen sind ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Umfang von 240 ECTS-Punkten, ausreichende Deutsch- und Englischkenntnisse und eine mindestens einjährige einschlägige Berufstätigkeit. Ein Teil der Veranstaltungen wird in englischer Sprache durchgeführt, daher werden auch englische Sprachkenntnisse verlangt. Zu absolvieren sind acht Module im Umfang von 4-6 ECTS-Punkten und eine Masterarbeit im Umfang von 15 ECTS-Punkten. Die Studierenden sollen durch den Studiengang Schnittstellenkompetenzen zwischen den Bereichen Wirtschaft und Recht erhalten und so mit Vertretern der jeweils anderen Disziplin wirtschaftsrechtliche Probleme und Fragestellungen bearbeiten zu können.

Innerhalb des Studiengangs können die Studierenden über Vertiefungsmodule einen Schwerpunkt eher auf den juristischen oder den betriebswirtschaftlichen Inhalten legen und erhalten je nach Ausrichtung als Abschlussgrad entweder einen Master of Laws oder einen Master of Business Administration.

Die Gutachter/-innen halten das Studiengangskonzept insgesamt für gelungen. Die inhaltlichen Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse werden

in vollem Umfang erfüllt. Aufbauend auf dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss und der anschließenden Berufserfahrung wird das Wissen und Verstehen der Studierenden angemessen vertieft und verbreitert. Insbesondere durch die enge Verbindung mit der Praxis werden in ausreichendem Maße instrumentale, systemische und kommunikative Kompetenzen vermittelt.

Die Gutachter/-innen empfehlen jedoch, die spezifische Schwerpunktbildung im Curriculum des Studiengangs besser zu kommunizieren, so dass sich die Betonung der Insolvenz im Curriculum nicht erst aus der Lektüre der Modulbeschreibungen für die Bewerber ergibt.

3.3 Studierbarkeit

Siehe 1.3

3.4 Ausstattung

Siehe 1.4

3.5 Qualitätssicherung

Siehe 1.5

4. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

4.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

(Kriterium 2.1)

Das Kriterium 2.1 ist erfüllt.

Siehe hierzu 1.1 und die entsprechenden Unterkapitel zu den einzelnen Studiengängen.

4.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2)

Das Kriterium 2.2 ist weitgehend erfüllt.

Zu den inhaltlichen Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse siehe 1.2 und die entsprechenden Unterkapitel zu den einzelnen Studiengängen.

Die formalen Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse und der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben werden im Wesentlichen eingehalten.

Die Regelstudienzeiten und ECTS-Umfänge der Studiengänge entsprechen den Vorgaben. In beiden Studiengängen und Studiengangsvarianten ist die Regelstudienzeit entsprechend verlängert, um sie berufsbegleitend studierbar zu machen. Auch die Abschlussarbeiten bewegen sich in den vorgegebenen Grenzen.

Durch die Zugangsvoraussetzungen ist sichergestellt, dass mit dem Masterabschluss 300 ECTS-Punkte erreicht werden. Zudem wird so der Charakter des jeweiligen Masterstudiengangs als weiterer berufsqualifizierender Abschluss hervorgehoben.

Eine Vermischung der Studiengangssysteme ist nicht festzustellen und in beiden Studiengängen wird nur jeweils ein Abschlussgrad vergeben. Im Studiengang Wirtschaft und Recht variiert dieser jedoch je nach gewähltem Schwerpunkt zwischen LL.M. und MBA.

Die Abschlussbezeichnungen entsprechen dem inhaltlichen Profil des jeweiligen Studiengangs.

Die Masterstudiengänge sind zutreffend als weiterbildend und anwendungsorientiert ausgewiesen.

Für alle Studiengänge wurde ein Diploma Supplement vorgelegt.

In den Prüfungsordnung ist festgelegt, dass relative Noten nach dem Modell der ECTS-Grades aus dem ECTS User's Guide von 2005 vorgesehen. Die KMK empfiehlt, hier das Modell aus dem jeweils aktuellen ECTS-User's Guide zu verwenden, d.h. in diesem Fall die Grading Tables aus der 2015er Version.

Beide Studiengänge sind modularisiert und mit einem Leistungspunktsystem ausgestattet. In den Prüfungs- und Studienordnungen ist festgelegt, dass ein ECTS-Punkt jeweils 30 Stunden entspricht. Die Modulbeschreibungen enthalten jeweils alle geforderten Angaben. In der Regel können alle Module innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden. Mit Ausnahme

des jeweils ersten Moduls umfassen alle Module mindestens fünf ECTS-Punkte. Die Ausnahmen sehen die Gutachter/-innen als gerechtfertigt an.

Zu Modulprüfungen siehe 4.5.

Besondere Mobilitätsfenster sind in den Studiengängen nicht vorgesehen, aber über die Anerkennungsregeln wird ein Auslandsstudium ermöglicht.

Die Regeln zur Anerkennung von Studienleistungen entsprechen nicht den Anforderungen „Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ (vom 16. Mai 2007) ("Lissabon-Konvention") angepasst werden. In der PO muss deutlich formuliert werden, dass an anderen Hochschulen erbrachte Studienleistungen anerkannt werden, wenn kein wesentlicher Unterschied nachgewiesen werden kann, dass die Studierenden einen Rechtsanspruch auf Anerkennung haben und dass die Hochschule in der Beweislast ist, sollte sie Studienleistungen nicht anerkennen wollen. Nach Auskunft der Hochschule wird in der Praxis bereits so verfahren, dies muss sich jedoch auch in den Regeln ausdrücken.

Die Regeln zur Anerkennung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten müssen ebenfalls noch an die Beschlüsse der KMK vom 28.06.2002 und vom 18.09.2008 angepasst werden. Dabei ist zu regeln, dass bis zu 50% des Studiums durch außerhochschulische Leistungen ersetzt werden können.

Für das Land Sachsen liegen keine landesspezifischen Strukturvorgaben vor.

4.3 Studiengangskonzept (Kriterium 2.3)

Das Kriterium 2.3 ist weitgehend erfüllt.

Zur Anrechnung siehe 4.2.

Zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderungen siehe 4.5

Siehe ansonsten 1.2 und die entsprechenden Unterkapitel zu den einzelnen Studiengängen.

4.4 Studierbarkeit (Kriterium 2.4)

Das Kriterium 2.4 ist weitgehend erfüllt.

Siehe hierzu 1.3.

4.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5)

Das Kriterium 2.5 ist teilweise erfüllt.

Generell sehen es die Gutachter/-innen als gewährleistet an, dass die Prüfungen auf das Überprüfen der Qualifikationsziele ausgerichtet und kompetenzorientiert ausgestaltet sind. Beiden Studiengänge verstoßen jedoch gegen die Regel, pro Modul nur eine Prüfung vorzusehen, da die meisten Module mehrere Prüfungsleistungen vorsehen. In diesen Fällen kann der Modulbezug der Prüfungen nicht rundheraus bestätigt werden. Die Hochschule muss sicherstellen, dass in der Regel pro Modul nur eine Prüfung vorgesehen ist. Ausnahmen von dieser Regel sind jeweils nachvollziehbar didaktisch zu begründen. Dabei ist auch in diesen Ausnahmen der Modulbezug der Prüfungen zu gewährleisten.

Modulprüfungen können einmal wiederholt werden, und auf Antrag ist eine zweite Wiederholung möglich (PO § 10 Abs. 2 und 4). Die Masterarbeit kann hingegen nur einmal wiederholt werden (§ 12 Abs. 11). Ein Widerspruch ergibt sich aber in den Prüfungsordnungen, weil zum Teil Wiederholungsregelungen für „die Masterprüfung“ getroffen werden. Diese kann nach § 5 Abs. 6 nur einmal wiederholt werden. Da die Masterprüfung aber aus den Modulprüfungen und der Masterarbeit besteht, ist unklar, was hiermit gemeint ist. Die Masterprüfung ist, da in den Studiengängen nur Pflichtmodule vorgesehen sind, dann nicht bestanden, wenn eine der Teilprüfungen nicht bestanden ist, für die einzelnen Teile bestehen jedoch unterschiedliche Regelungen (Modulprüfungen: 2x, Masterarbeit: 1x). An anderen Stellen wird zudem von einer „Abschlussprüfung“ gesprochen (z.B. § 10 Abs. 3), die es in modularisierten Studiengängen so nicht mehr gibt. Zudem widerspricht die nur einmalige Wiederholbarkeit einer Masterprüfung dem sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz, das für Abschlussprüfungen die Möglichkeit vorsieht, dass diese zwei Mal wiederholt werden kann. Die Gutachter/-innen sehen es daher als erforderlich an, dass diese Regelungen überarbeitet werden. Die Wiederholbarkeit sollte dabei einheitlich geregelt sein, d.h. auch die Masterarbeit sollte zwei Mal wiederholt werden können. Die Terminologie muss auf das studienbegleitende Prüfungssystem ausgerichtet werden, das von klassischen Abschlussprüfungen zu unterscheiden ist.

In allen Prüfungsordnungen ist ein Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen vorgesehen.

Alle vorgelegten Prüfungsordnungen wurden einer Rechtsprüfung unterzogen und sind in Kraft gesetzt und im internen Bereich des Campussystems der DIU veröffentlicht.

4.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

(Kriterium 2.6)

entfällt

4.7 Ausstattung (Kriterium 2.7)

Das Kriterium 2.7 ist erfüllt.

Siehe hierzu 1.4

4.8 Transparenz und Dokumentation (Kriterium 2.8)

Das Kriterium 2.8 ist erfüllt.

Auf den Internetseiten der DIU sind Informationen zum Studiengang, zum Studienverlauf und zu den Zugangsvoraussetzungen veröffentlicht. Für Angehörige der DIU sind die Studiendokumente, in denen auch die Prüfungsanforderungen und Nachteilsausgleichsregelungen dokumentiert sind, im internen Campussystem einsehbar.

4.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung (Kriterium 2.9)

Das Kriterium 2.9 ist teilweise erfüllt.

Siehe hierzu 1.5

4.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch (Kriterium 2.10)

Das Kriterium 2.10 ist zum Teil erfüllt.

Die vorherigen Kriterien sind in den berufsbegleitenden und weiterbildenden Masterstudiengängen auch unter Berücksichtigung des besonderen Profilanspruchs mit Einschränkungen erfüllt. Siehe hierzu 1.2.

4.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit (Kriterium 2.11)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Die DIU hat umfangreiche Konzepte zur Sicherstellung der Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit vorgelegt, die nach Ansicht der Gutachter/-innen auch auf Studiengangsebene umgesetzt werden.

III. Appendix

1. Stellungnahme der Hochschule

Einleitung und Verfahrensgrundlagen

Der Gutachterbericht stellt die Ergebnisse und Bewertung der Vorortbegehung zur Akkreditierung der Studiengänge von Cluster 6 umfassend dar und ist insgesamt für die weitere Qualitätssicherung der Studiengänge hilfreich.

Die Studiengänge in Cluster 6 sind vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (SMWK) staatlich anerkannt.

Die Empfehlungen und Hinweise der GutachterInnen entsprechen den Handlungsfeldern, deren weitere Optimierung der Dresden International University ein großes Anliegen ist und an deren weiteren Verbesserung systematisch gearbeitet wird.

Die Studiengänge Medizinrecht (LL.M.) und Wirtschaft und Recht (LL.M. oder MBA) wurden 2010 von der ZEVA erstmalig akkreditiert und liegen hier zur Reakkreditierung vor.

Die Dresden International University (DIU) ist ein An-Institut der Exzellenzuniversität TU Dresden und sehr eng wissenschaftlich und organisatorisch mit der Mutteruniversität vernetzt. Dies wird durch verschiedene Gremien formal abgesichert:

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat wird vom Rektor der TU Dresden, Prof. Dr. Müller-Steinhagen, und der Kanzlerin, derzeit amtierend Frau Dr. Undine Krätzig, seitens der TU repräsentiert.

Kooperationsrat

Der Kooperationsrat zwischen TU Dresden und DIU sichert eine sehr enge fachliche und operative Abstimmung, Beratung und Koordination. Seitens der

Präsidium:

Das Präsidium besteht aus der Präsidentin, Prof. Dr. Schneider-Böttcher, vormals Präsidentin des Statistischen Landesamtes Sachsen und drei renommierten Professoren der TU Dresden.

In das Präsidium der Dresden International University sind drei für die Profiler der DIU fachlich einschlägig qualifizierte Professoren der TU Dresden berufen.

- Prof. Dr. D. Michael Albrecht, Medizinischer Vorstand (Sprecher) des Universitätsklinikums Dresden
- Prof. Dr. Rainer Lasch, Lehrstuhl für BWL, insbesondere Logistik, TU Dresden
- Prof. Dr. Wolfgang Lüke, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Zivilverfahrensrecht, Notarrecht und Rechtsvergleichung, TU Dresden

Dem Präsidium obliegt insbesondere die strategische und konzeptionelle Ausrichtung der

Studiengänge. Die unterschiedlichen wissenschaftlichen Profile der Präsidiumsmitglieder sind ein wichtiger Garant zur Sicherung des akademischen Niveaus der Studiengänge.

An der DIU, einem An-Institut der TU Dresden, sind derzeit 2.856 Studierende eingeschrieben.

1. Studiengangübergreifende Aspekte

zu 1.1 Qualifikationsziele / Intendierte Lernergebnisse

1.) Bemerkung Seite II-3:

„Verbesserungsmöglichkeiten sehen die Gutachter/-innen jedoch in der Umsetzung von Interdisziplinarität, die den Studiengängen zugrunde liegen soll. Sie möchten der DIU daher empfehlen, ihr Verständnis von Interdisziplinarität zu definieren und ein Konzept zu entwickeln, wie dieses auf Personal- und Curriculumsebene umgesetzt werden kann.“

Stellungnahme DIU:

Die Studierenden der Studiengänge „Medizinrecht“ und „Wirtschaft und Recht“ verfügen bereits über ein erstes Hochschulstudium in einer einschlägigen Disziplin. Die Komplexität der beruflichen Problemstellungen erfordert zunehmend eine umfassende und vernetzte Beantwortung auftretender Fragestellungen über die disziplinären Grenzen des Erststudiums hinaus. Intention dieser Studiengänge ist deshalb, die Studierenden zu befähigen fächerübergreifend und interdisziplinär Problemstellungen zu analysieren und zu bearbeiten. Wesentlich für die Interdisziplinarität der Studiengänge ist dabei, dass über die jeweiligen Fachgrenzen hinaus ein Verständigungsprozess einsetzt und verstetigt wird. Dieser konkretisiert sich in der Entwicklung einer gemeinsamen Sprache und der Ausbildung eines Verständnisses für die unterschiedlichen methodischen Vorgehensweisen in der jeweiligen Disziplin. Ziel ist es, letztlich gemeinsame Prozesse der Bearbeitung und Lösung von Problemen zu entwickeln. Darüber hinaus sollen disziplinübergreifend akzeptierte Kriterien, z.B. zur Beurteilung von Sachverhalten und zur Bewertung von Handlungsalternativen, erarbeitet oder zumindest gegenseitig transparent gemacht werden. Dabei wird ein möglichst umfassendes disziplinverbindendes und –übergreifendes Lernen angestrebt, wohlwissend, dass die innere Logik des interdisziplinären Zusammenwirkens den Blick auf jene Probleme und Fragestellungen lenkt, die eine Disziplin alleine nicht in all seinen Facetten zu klären vermag. Bei den angebotenen Studieninhalten werden insbesondere das Prinzip der Gleichrangigkeit der Disziplinen, der Entwicklung von Synergien zwischen den Bereichen, der Transparenz und Vergleichbarkeit der unterschiedlichen Arbeitsmethoden und das Prinzip der einheitlichen und gegenseitig verständlichen Sprache und Fachterminologie beachtet.

Diesem Anliegen wird in Gruppenarbeiten, Fachdiskussionen und Fallstudien entsprochen. Zukünftig werden die den Studiengängen zugrunde liegenden Aspekte der Interdisziplinarität auf Personal- und Curriculumsebene deutlicher herausgestellt und explizit in den Qualifikati-

onszielen verankert.

zu 1.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs

2.) Bemerkung Seite II-4:

„Die Prüfungs- und Studienordnungen sprechen jedoch von einer Regelstudienzeit von zwei Semestern. Zudem wird Studierenden die Möglichkeit eröffnet, individuelle Regelungen für ein Teilzeitstudium zu vereinbaren. In der Realität wird jedoch generell nur ein berufs begleitendes Studium über vier Semester angeboten, von daher sind die Ordnungen in diesem Punkt fehlerhaft und müssen angepasst werden.“

Stellungnahme DIU:

Die Ordnungen werden in diesem Punkt angepasst.

3.) Bemerkung Seite II-4:

„Ein weiteres Problem sehen die Gutachter/-innen in den Zugangsregelungen für die Studiengänge, die nur unzureichend geregelt sind. In §3 Abs. 4 der PO wird zwar ausgeführt, dass die Zulassungskommission eine Entscheidung auf der Basis der persönlichen Eignung und Motivation des Bewerbers trifft. Aber es gibt keine klaren Regeln, nach welchen konkreten Kriterien und nach welchem Verfahren eine Auswahl zwischen geeigneten Bewerbern/-innen getroffen wird, wenn sich mehr geeignete Kandidaten/-innen bewerben. Für ein Zulassungsverfahren muss es entsprechende Fristen geben, und alle, die sich innerhalb der Fristen bewerben, müssen die gleichen Chancen auf Zulassung erhalten. Die Auswahl muss dann nach festen Kriterien erfolgen, mit denen die am besten geeigneten Kandidaten/-innen ermittelt werden. Bisher ist dieser Fall nach Auskunft der Hochschule noch nicht eingetreten, aber die Gutachter/-innen sehen die Notwendigkeit, dies verbindlich zu regeln.“

Stellungnahme DIU:

Die Hochschule wird für diese Fälle die maßgeblichen Kriterien und das Verfahren der Auswahl regeln.

4.) Bemerkung Seite II-4:

„Auch die Zuständigkeiten sind widersprüchlich geregelt. Es wird eine Zulassungskommission eingerichtet, die für die Auswahl zuständig ist, die Einladung zu Zulassungsgesprächen erfolgt jedoch über die Prüfungskommission, die ansonsten mit der Zulassung nichts zu tun hat. Dies müsste über die Zulassungskommission erfolgen. Die Organe für den Studiengang (Prüfungskommission, Zulassungskommission) müssen dementsprechend in der Prüfungsordnung in ihren Aufgaben und Zuständigkeiten eindeutig definiert sein.“

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

Stellungnahme DIU:

Die Hochschule wird die Zuständigkeiten eindeutiger definieren und in den Studiendokumenten verankern.

5.) Bemerkung Seite II-4:

„Weiterhin sind die erwarteten Deutsch- und (in Wirtschaft und Recht) Englischkenntnisse unzureichend definiert. In den Prüfungsordnungen (§ 3) steht nur „ausreichende Sprachkenntnisse in Deutsch [und Englisch], die zur aktiven Teilnahme an den Lehrveranstaltungen befähigen“. Das erwartete Niveau muss festgelegt werden.“

Stellungnahme DIU:

Als ausreichende Sprachkenntnisse in Englisch und Deutsch werden mindestens Sprachkenntnisse auf dem Sprachniveau B2 (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen) erwartet. Das erwartete Sprachniveau wird in der Prüfungsordnung zukünftig so geregelt.

6.) Bemerkung Seite II-4:

„Auch ist unklar, unter welchen Bedingungen auf ein Zulassungsgespräch verzichtet werden kann. § 3 der Prüfungsordnungen sagt: „Von dem Erfordernis des Zulassungsgesprächs kann insbesondere dann abgesehen werden, wenn aus den schriftlichen Unterlagen die persönliche Eignung und Motivation oder das Fehlen derselben hervorgehen“. Dies impliziert, dass es auch Fälle geben kann, in denen die schriftlichen Unterlagen eine Einschätzung nicht zulassen, aber trotzdem auf ein Zulassungsgespräch verzichtet werden kann. Dies wurde aber von der Hochschule verneint. Dementsprechend muss dieser Passus eindeutiger formuliert werden (z.B. ohne das „insbesondere“).“

Stellungnahme DIU:

Die Hochschule wird den Passus in der Prüfungsordnung eindeutiger als bisher formulieren (ohne das „insbesondere“).

zu 1.3 Studierbarkeit

7.) Bemerkung Seite II-4 und Seite II-14: 4.5

„Die Gutachter/-innen sehen die Prüfungsdichte als zu hoch an. In beiden Studiengängen werden zumeist mehrere Prüfungsleistungen pro Modul vorgesehen. Dies widerspricht den Vorgaben der KMK und des Akkreditierungsrates und den Prinzipien der Modularisierung.“

Die DIU muss das Prüfungssystem ändern. Dabei ist sicherzustellen, dass in der Regel nur eine Lehrveranstaltungsübergreifende Prüfung pro Modul vorgesehen wird. Siehe hierzu auch 4.5.“

Stellungnahme DIU:

Insbesondere bei Modulen mit mehr als 5 ECTS ist die Durchführung unterschiedlicher Prüfungen hilfreich, um dem didaktischen Konzept der Lern- und Handlungsorientierung gerecht werden zu können.

Mehrere Prüfungen ermöglichen:

- Chancengleichheit für alle Lerntypen
- gezielte und differenzierte Lernzielkontrollen der verschiedenen Lernziele
- Verbesserung der Studierbarkeit durch Ausgleichsmöglichkeiten zwischen den Teilprüfungen
- Sicherung des Studienerfolges durch Unterteilung der Stofffülle für Einzelprüfungen
- ein ausgewogenes Verhältnis zwischen unterschiedlichen Prüfungsformen (z.B. Fallstudie, mündliche Prüfung, Klausur)
- Berücksichtigung sowohl von praxis- als auch theorieorientierten Fragenkomplexen

Die Konzeption der Module mit Modulteilprüfungen in vielen DIU-Studiengängen war ebenso eine Forderung im Rahmen der staatlichen Anerkennung der Studiengänge durch das Sächsische Ministerium für Wissenschaft und Kunst, nach dessen Auffassung in jedem Lehrfach, ungeachtet der Modulzugehörigkeit, eine Prüfungsleistung zu erbringen sei.

Um dem Charakter von Modulprüfungen gerecht zu werden, werden zukünftig Modulprüfungen (1 Modulprüfung/Modul) angeboten, um eine adäquate, belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation zu gewährleisten. Dies wird durch Zusammenfassung kompatibler Einzelprüfungen zu größeren Blöcken erreicht. Eine Anpassung aller Studierendokumente (insbesondere der Modulbeschreibungen) erfolgt.

zu 1.5 Qualitätssicherung

8.) Bemerkung Seite II-7:

„Bislang führt die DIU noch keine systematischen Untersuchungen der studentischen Arbeitsbelastung auf Modulebene durch, worin die Gutachter/-innen einen Mangel sehen. Die DIU muss nachweisen, dass sie künftig auch systematisch die Arbeitsbelastung der Studierenden erhebt.“

Stellungnahme DIU:

Die Anregungen der Gutachterkommission werden umgesetzt. Derzeit wird in der regelmäßig stattfindenden Lehrveranstaltungsevaluation die Stoffmenge im Hinblick auf studentische Realisierbarkeit (Stoffmenge zu hoch, optimal, zu niedrig) überprüft. Zukünftig wird die Evaluation der Arbeitsbelastung (Workloads) im Kontext der Studierbarkeit am Ende jedes Moduls im Rahmen der Evaluationsbefragung differenzierter erfolgen. Es wird zudem erwogen, auch die Einschätzung der Dozenten für die Zeitlasterhebung zu ermitteln.

2. Medizinrecht (LL.M.)

zu 2.2 Konzeption und Inhalte des Studienganges

9.) Bemerkung Seite II-8:

„Die Gutachter/-innen sehen jedoch noch Überarbeitungsbedarf bei der Ausgestaltung der einzelnen Module. Zum einen sind die Qualifikationsziele noch unzureichend kompetenzorientiert formuliert. Zum anderen werden in den Modulbeschreibungen zusätzliche Lehrveranstaltungsangebote genannt, die nach Auskunft der Hochschule so nicht existieren und deshalb gestrichen werden müssen. Weiterhin würden die Gutachter/-innen empfehlen, sich nicht vollständig auf ärztliche Tätigkeiten zu beschränken sondern auch andere, nicht-ärztliche Heilberufe mit einzubeziehen und zu deren Aufgaben und Kompetenzen wenigstens einen Überblick zu geben.“

Stellungnahme DIU:

Die Qualifikationsziele werden im Hinblick auf eine deutlichere Herausstellung der Kompetenzorientierung überarbeitet. Die zusätzlichen Lehrveranstaltungsangebote werden auf Redundanzen geprüft und je nach Ergebnis werden die Studiendokumente angepasst. Die Wissenschaftliche Leitung des Studienganges greift die Empfehlung der Gutachter auf, nicht-ärztliche Heilberufe mit einzubeziehen und zu deren Aufgaben und Kompetenzen wenigstens einen Überblick zu geben.

3. Wirtschaft und Recht (LL.M.)

Allgemeine Bemerkung DIU:

In der Gliederung des vorliegenden Berichtes wird „Wirtschaft und Recht (LL.M.)“ aufgeführt. Richtig wäre, „Wirtschaft und Recht (MBA/LL.M.)“. Je nach Vertiefungsrichtung wird der MBA oder der LL.M. verliehen.

zu 3.2 Konzeption und Inhalte des Studienganges

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

10.) Bemerkung Seite II-8:

„Die Gutachter/-innen empfehlen jedoch, die spezifische Schwerpunktbildung im Curriculum des Studiengangs besser zu kommunizieren, so dass sich die Betonung der Insolvenz im Curriculum nicht erst aus der Lektüre der Modulbeschreibungen für die Bewerber ergibt.“

Stellungnahme DIU:

Die DIU wird die Empfehlung der Gutachter zukünftig umsetzen.

4. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

zu 4.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

11.) Bemerkung Seite II-12:

„In den Prüfungsordnung ist festgelegt, dass relative Noten nach dem Modell der ECTS-Grades aus dem ECTS User's Guide von 2005 vorgesehen sind. Die KMK empfiehlt, hier das Modell aus dem jeweils aktuellen ECTS-User's Guide zu verwenden, d.h. in diesem Fall die Grading Tables aus der 2015er Version.“

Stellungnahme DIU:

Dem Vorschlag wird Rechnung getragen und die Studienordnungen werden wie folgt angepasst:

§ 4

Leistungspunkte, ECTS-Noten und deutsche Noten

- (1) Der erfolgreiche Studienfortschritt wird durch die Vergabe von Leistungspunkten dokumentiert. Leistungspunkte werden gewährt, wenn die Masterprüfung bzw. Modulprüfung bestanden ist. Die gesamte Arbeitsbelastung (Präsenz- und Selbststudium) wird mit 30 Stunden je Leistungspunkt angenommen. Das entspricht im Durchschnitt 30 Leistungspunkte pro Semester (Vollzeit).
- (2) Neben der deutschen Note in der Notenskala 1 – 5 wird bei der Gesamtnote den Studierenden auch einen Notenspiegel ausgehändigt, der die relative Einordnung ihrer Leistung in die Abschlussergebnisse im Studiengang erlaubt und dadurch die Übertragung ihrer Note im Rahmen von Anerkennungsverfahren erleichtert.
- (3) Die Notenspiegel werden ab einer kumulierten Absolventenzahl von 100 Absolventen vergeben.

12.) Bemerkung Seite II-13:

„Die Regeln zur Anerkennung von Studienleistungen entsprechen nicht den Anforderungen des „Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ (vom 16. Mai 2007) ("Lissabon-Konvention") und müssen deshalb entsprechend angepasst werden. In der PO muss deutlich formuliert werden, dass an anderen Hochschulen erbrachte Studienleistungen anerkannt werden, wenn kein wesentlicher Unterschied nachgewiesen werden kann, dass die Studierendeneinen Rechtsanspruch auf Anerkennung haben und dass die Hochschule in der Beweislast ist, sollte sie Studienleistungen nicht anerkennen wollen. Nach Auskunft der Hochschule wird in der Praxis bereits so verfahren, dies muss sich jedoch auch in den Regeln ausdrücken. Die Regeln zur Anerkennung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten müssen ebenfalls noch an die Beschlüsse der KMK vom 28.06.2002 und vom 18.09.2008 angepasst werden. Dabei ist zu regeln, dass bis zu 50% des Studiums durch außerhochschulische Leistungen ersetzt werden können.“

Stellungnahme DIU:

Die Umsetzung erfolgt durch eine Anpassung der Prüfungsordnungen in u.a. Weise:

§ 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und außerhochschulisch erworbener Leistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet und anerkannt, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem Studiengang erbracht wurden, der derselben Rahmenordnung unterliegt.
- (2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Praxissemester in einem anderen Studiengang, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet und anerkannt, soweit keine wesentlichen Unterschiede nachgewiesen und begründet werden können und Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Praxissemester in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiengangs, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamt-betrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Ziel des Studiums vorzunehmen. Kann die Hochschule den Nachweis über wesentliche Unterschiede nicht erbringen, sind die Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen anzuerkennen. Über die Anrechnung und Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss in der Regel innerhalb von vier Wochen. Der Studierende stellt beim Prüfungsausschuss einen Antrag auf Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen. Die Entscheidung über die Anerkennung wird auf der Grundlage

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

angemessener Informationen über die Qualifikationen getroffen, deren Anerkennung angestrebt wird. Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen obliegt in erster Linie dem Antragsteller. Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss. Wird die Anrechnung oder Anerkennung versagt oder erfolgt keine Entscheidung, können Rechtsmittel eingelegt werden.

- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen und an Dualen Hochschulen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Fach- und Ingenieurschulen sowie Offiziershochschulen der ehemaligen DDR.
- (4) Einschlägige praktische Studienabschnitte und berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet. Für Leistungen, die an sonstigen Einrichtungen erbracht wurden (z. B. außerhalb des Hochschulsystems), gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können auf ein Hochschulstudium angerechnet werden, wenn
 - zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind, und
 - die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (5) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen.
- (6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

zu 4.5 Prüfungssystem

13.) Bemerkung Seite II-14:

„Modulprüfungen können einmal wiederholt werden, und auf Antrag ist eine zweite Wiederholung möglich (PO § 10 Abs. 2 und 4). Die Masterarbeit kann hingegen nur einmal wiederholt werden (§ 12 Abs. 11). Ein Widerspruch ergibt sich aber in den Prüfungsordnungen, weil zum Teil Wiederholungsregelungen für „die Masterprüfung“ getroffen werden. Diese kann nach § 5 Abs. 6 nur einmal wiederholt werden. Da die Masterprüfung aber aus den Modulprüfungen und der Masterarbeit besteht, ist unklar, was hiermit gemeint ist. Die Masterprüfung ist, da in den Studiengängen nur Pflichtmodule vorgesehen sind, dann nicht bestanden, wenn eine der Teilprüfungen nicht bestanden ist, für die einzelnen Teile bestehen

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

jedoch unterschiedliche Regelungen (Modulprüfungen: 2x, Masterarbeit: 1x). An anderen Stellen wird zudem von einer „Abschlussprüfung“ gesprochen (z.B. § 10 Abs. 3), die es in modularisierten Studiengängen so nicht mehr gibt. Zudem widerspricht die nur einmalige Wiederholbarkeit einer Masterprüfung dem sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz, das für Abschlussprüfungen die Möglichkeit vorsieht, dass diese zwei Mal wiederholt werden kann. Die Gutachter/-innen sehen es daher als erforderlich an, dass diese Regelungen überarbeitet werden. Die Wiederholbarkeit sollte dabei einheitlich geregelt sein, d.h. auch die Masterarbeit sollte zwei Mal wiederholt werden können. Die Terminologie muss auf das studienbegleitende Prüfungssystem ausgerichtet werden, das von klassischen Abschlussprüfungen zu unterscheiden ist.“

Stellungnahme DIU:

Die Regelungen werden überarbeitet. Die Terminologie wird auf das studienbegleitende Prüfungssystem ausgerichtet.